

Der folgende Artikel "Diskriminierung als Wohltat" von Rolf Surmann ist erschienen in der Monatszeitschrift: KONKRET Nr. 08/11, August 2011 und wird hier von der Arbeitsgemeinschaft Bund der "Euthanasie"-Geschädigten und Zwangssterilisierten (AG BEZ) veröffentlicht mit freundlicher Genehmigung des Autors und Konkret-Verlages.
<http://www.konkret-verlage.de>

Der Artikel ist online abrufbar auf der Webseite der AG BEZ unter <http://www.euthanasiegeschaeDIGte-zwangssterilisierte.de/> in der Rubrik "Entschädigung" zusammen mit weiteren Hintergrundinformationen zum Thema.

Diskriminierung als Wohltat

Der Versuch des Bundestags, die Entschädigung für die Opfer der NS-»Euthanasie« abschließend zu regeln, hat für die Betroffenen fatale Folgen. **Von Rolf Surmann**

Fünf Seiten umfaßt das Antragsformular für »Euthanasie«-Geschädigte. Wollen sie Leistungen gemäß dem Bundestagsbeschuß vom 27. Januar dieses Jahres erhalten, müssen die hochbetagten Antragsteller über ihre finanzielle Lage bis ins letzte Detail Auskunft geben. Eine Handvoll von ihnen wird daraufhin vermutlich für die wenige verbleibende Zeit ihres Lebens eine monatliche Zahlung von 291 Euro erhalten. Die große Mehrheit – dabei handelt es sich um den ebenfalls sehr überschaubaren Kreis von etwa 150 bis 200 Menschen – hat sich die Mühe vermutlich umsonst gemacht. Denn sie erfüllt nach Ansicht der ausführenden Behörde nicht die Kriterien für einen positiven Bescheid.

In diese Lage hat sie die Absicht des Bundestags geführt, am Auschwitz-Gedenktag einen symbolträchtigen Schlußpunkt unter das intensive Drängen des Bundes der »Euthanasie«-Geschädigten und Zwangssterilisierten (BEZ) auf Entschädigungsleistungen entsprechend dem Niveau des Bundesentschädigungsgesetzes zu setzen. In einem Beschluß forderte er die Bundesregierung auf, die monatliche Zahlung für Zwangssterilisierte von 120 auf 291 Euro zu erhöhen und den »Opfern von »Euthanasie«-Maßnahmen« ebenfalls ein Recht hierauf einzuräumen. Das rhetorische Tremolo war beachtlich (KONKRET 4/11), das begriffliche Chaos auch. Ob aus Unkenntnis der Sachlage oder bewußter Verschleierung der marginalen Konsequenzen war im Entschließungsantrag bezüglich der »Euthanasie«-Morde von »Opfern der »Euthanasie«-Maßnahmen« die Rede. Der Begriff ist in entschädigungspolitischer Hinsicht ohne Bedeutung. Die Ermordeten sind wohl kaum damit gemeint. Wer aber sonst? Und was sind »Euthanasie«-Maßnahmen«?

Auf Verlangen des BEZ nach Klarstellung wurde dieser Begriff dann in der Ausführungsrichtlinie in die entschädigungstaugliche Vokabel »Euthanasie«-Geschädigte« übersetzt. Damit schien die Sachlage eindeutig. Denn »Euthanasie«-Geschädigte sind nach gültiger Definition diejenigen, die durch die NS-»Euthanasie«-Verbrechen einen Schaden erlitten haben. Damit sind zwei Personengruppen gemeint: diejenigen, die in »Euthanasie«-Anstalten konzentriert waren und ermordet werden sollten, jedoch aus unterschiedlichen Gründen diesem Schicksal entkamen, und die von den Auswirkungen der Morde Betroffenen: vor allem die Kinder der Ermordeten. Beide Personen-

gruppen genügen offensichtlich dem Kriterium, durch das »Euthanasie«-Mordprogramm geschädigt worden zu sein.

Was die Kinder der Ermordeten betrifft, ist der Status des »Geschädigten« bereits dadurch bestätigt, daß ihnen in der Vergangenheit eine »Einmalleistung« zugestanden wurde, sofern – vereinfacht gesagt – ein Elternteil vor Beginn ihrer »Volljährigkeit« ermordet worden ist. Ihnen wird nun aber trotz der pompösen Geste des Bundestags die monatliche Leistung verweigert. Die Gründe für diese Entscheidung sind nicht bekannt, weil ihre Kriterien nicht offengelegt werden. Doch widerspricht diese Praxis der beschriebenen Begrifflichkeit der Ausführungsrichtlinie. Eine solche Umsetzung des Bundestagsbeschlusses konterkariert nicht nur seine Inszenierung, sondern fügt sich auch in die Geschichte der bundesdeutschen Entschädigungspolitik ein: Sie setzt den durchgängig geführten »Kleinkrieg gegen die Opfer« (Christian Pross) fort.

Doch der diskriminierende Ausschluß der Kinder der Ermordeten ist nur ein Detail eines prinzipiellen Betrugsmanövers. Der Redebeitrag des Grünen-Abgeordneten Volker Beck vor dem Bundestag machte dies unfreiwillig deutlich. Beck hatte vermutlich die Absicht, den üblichen Gedenktagsreden einen eigenen politischen Akzent hinzuzufügen. Dabei griff er auf die Ursprünge der Grünen-Position in dieser Frage zurück und verwies darauf, daß der Bundestag es bisher vermieden habe, seine Entscheidung von 1965, in der er die rassistische Motivation der Verfolgung dieser Opfergruppe leugnete und diese aus der Entschädigungsgesetzgebung ausschloß, zu revidieren: »Gleichwohl bleiben wir den Opfern des »Euthanasie«-Programms und den Zwangssterilisierten eines nach wie vor schuldig: Damit meine ich nicht Geld, sondern die Aussage, daß sie rassistisch Verfolgte sind. Die Nichtanerkennung der rassistischen Verfolgung für die Opfer des Erbgesundheitsgesetzes ist die Rechtsgrundlage gewesen, warum sie nicht Opfer im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes waren.« Beck fügte den interessanten Hinweis an, daß eine solche Erklärung keinerlei praktische Konsequenzen haben würde, schon gar keine finanziellen. Denn Anträge nach dem Bundesentschädigungsgesetz seien bekanntlich nicht mehr möglich. Man solle das Ganze also »ohne Kostenrelevanz« zu einem späteren Zeitpunkt nachholen. Damit war es Beck gelungen, deut-

sche Geschichtspolitik aufs Bündigste zu demonstrieren: Sie versucht sich ihrer nazistischen Altlasten zu entledigen und eine geschichtspolitisch-ideologische Modernisierung durchzuführen, die den Staat oder den »Steuerzahler« nichts kostet und den Opfern nichts nützt.

In Zeiten von »Sterbehilfe« und pränataler Diagnostik ist ein solches Vorhaben das wohlkalkulierte Minimum, wenn man sich nicht unnötige Legitimationsprobleme einhandeln will. Interessanterweise vertrat Beck aber doch nur eine Minderheitenmeinung. Denn der im Januar vor dem Bundestag behandelte Antrag enthält – wohl als Voraussetzung seiner Annahme – ausdrücklich die Feststellung, der Bundestag halte an dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (1965, BEG) fest. Dieses Gesetz war die letzte Überarbeitung des BEG und führte in manchen Fällen zu einer Ausweitung von Leistungen, während Zwangssterilisierte und »Euthanasie«-Geschädigte explizit ausgeschlossen blieben. Dem CDU-Abgeordneten Manfred Kolbe war der Satz so wichtig, daß er sich in seinem Redebeitrag ausdrücklich auf ihn bezog. Mag sein, daß er, anders als Beck, einen prinzipiellen Dammbbruch in der Entschädigungspolitik befürchtet. Doch welche Motive er auch gehabt haben mag: Er weigerte sich damit, einen Beschluß des Bundestags zu revidieren, der in der Kontinuität der Naziverbrechen steht.

Die damalige Entscheidung ist keineswegs beiläufig zustande gekommen. Es hatte erhebliche Auseinandersetzungen gegeben, und das Parlament führte sogar Expertenanhörungen durch, um zu prüfen, ob die Opfer der »Rassenhygiene« als spezifisch deutscher Variante der internationalen Eugenik entschädigungspolitisch berücksichtigt werden sollten. Nicht nur waren an diesen Debatten bekannte Ideologen und Tatbeteiligte der Verbrechen führend beteiligt, sondern zur gleichen Zeit beriet der Bundestag auch ein neues Zwangssterilisierungsgesetz, das dann allerdings nicht beschlossen wurde.

Gegenwärtig nun bemüht man sich, eugenisches Handeln aus seinem bevölkerungspolitischen Kontext herauszulösen und durch Integration in die reproduktions- und allgemein medizinische Praxis zu individualisieren. Das ist zwar in mancher Hinsicht das alte Thema, aber doch in einem neuen Gewand. Entsprechend hoch ist seine Brisanz. Bis in die Gegenwart reichende Verbindungslinien zu den Verbrechen der Nazizeit stören da folglich. Daß der CDU-Sprecher auf dem Bundestagsbeschluß von 1965 beharrte, ist deshalb zumindest erstaunlich. Denn er hat damit deutlich gemacht, daß die Aufarbeitung der nationalsozialistischen »Rassenhygiene«-Verbrechen und ihr Fortwirken nach 1945 nicht abgeschlossen ist. Die andauernde Diskriminierung der letzten noch lebenden Opfer ist dafür der Beweis. ●

Rolf Surmann schrieb zuletzt in KONKRET 4/11 über den Umgang mit den »Euthanasie«-Opfern